

ÖFFENTLICHE ERGÄNZUNGSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandwesen

Beteiligt:

- 20 Fachbereich Finanzen und Controlling
- 30 Rechtsamt
- 60 Fachbereich Bauverwaltung und Wohnen
- 61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung
- 62 Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster

Betreff:

Änderung der Sondernutzungssatzung

Beratungsfolge:

- 04.12.2013 Bezirksvertretung Hagen-Nord
- 04.12.2013 Bezirksvertretung Hagen-Mitte
- 05.12.2013 Bezirksvertretung Haspe
- 10.12.2013 Stadtentwicklungsausschuss
- 12.12.2013 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den II. Nachtrag zur "Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagen vom 08.06.1998" (Sondernutzungssatzung), wie er mit dem dazu gehörigen Gebührentarif als Anlage 1 Gegenstand der Verwaltungsvorlage (Drucksachennummer 0965/2013) ist.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

1. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 28.11.2013 wurde von dem Fraktionsvorsitzenden der SPD-Fraktion, Herrn Krippner, vorgeschlagen, § 5 der Sondernutzungssatzung dahingehend zu ändern, dass Werbeanlagen (z.B. Kundenstopper) in den Außenbereichen (Zone II, III und IV) genehmigungsfrei bleiben sollen. Dieser Änderungsvorschlag wurde durch das Rechtsamt auf rechtliche Zulässigkeit überprüft.

Das Rechtsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Anregung keinen Niederschlag in der Satzung finden kann.

Unter Berücksichtigung eines Urteils des VG Aachen vom 30.03.12 besteht hier keine Möglichkeit, Ermessen vorwegzunehmen. Es muss sich vielmehr um Einzelfallbetrachtungen handeln. Durch die Aufnahme einer solchen Änderung käme es zu einer nicht durch einen sachlichen Grund gerechtfertigten Ungleichbehandlung; die Satzung wäre nicht mehr rechtmäßig.

Die regionalen Unterschiede werden bereits durch den unterschiedlichen Stückpreis (Tarif- Nr. 2.2) in den jeweiligen Zonen abgebildet.

Aus sachlichen Gründen besteht dann außerhalb der Zone 1 auch nicht mehr die Möglichkeit, Werbeanlagen aus Gründen der Barrierefreiheit zu unterbinden.

Der Satzungstext ist daher nicht zu verändern, jedoch aus rechtlichen Gründen der Beschlussvorschlag, wie in der Sitzung des HFA am 28.11.2013 vorgeschlagen.

2. In der og. Sitzung wurde von Herrn Krippner ebenfalls darauf hingewiesen, dass die textliche Festsetzung und der beigelegte Lageplan für die Innenstadt Hohenlimburg nicht übereinstimmen. Dieser Hinweis ist zutreffend; richtig ist eine zeichnerische Darstellung der Fläche hinter dem Rathaus Hohenlimburg. Die geänderte Darstellung wird dem Originalbeschluss beigelegt werden.

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Die Betriebsleitung

Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandwesen _____

20 Fachbereich Finanzen und Controlling _____

30 Rechtsamt _____

60 Fachbereich Bauverwaltung und Wohnen _____

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung _____

62 Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster _____

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____
